

Planung zu untergraben und u.U. sachgerechte Entscheidungen der Staats- und Wirtschaftsorgane über den Einsatz materieller und finanzieller Mittel zu beeinträchtigen." 1)

Deshalb tragen grundsätzlich alle Verletzungen des sozialistischen Eigentums, soweit sie nicht unter § 3 StGB fallen (keine Straftat, weil die Handlung unbedeutend ist), antisozialen, gesellschaftsgefährlichen bzw. gesellschaftswidrigen, objektiv schädlichen Charakter.

Eigentumsdelikte richten sich jedoch im Gegensatz zu den konterrevolutionären Verbrechen, wie z.B. die Diversion oder die Sabotage, nicht gegen die sozialistischen Produktionsverhältnisse und ihre Grundlagen, das sozialistische Eigentum schlechthin. Sie sind nicht auf eine Untergrabung oder Beseitigung dieser als der ökonomischen Grundlage unserer Ordnung gerichtet. Der Dieb oder der Betrüger nehmen vielmehr die sozialistischen Produktions- und Verteilungsverhältnisse als den gegebenen Spielraum für ihre Handlungen hin und versuchen, in anarchistischer Weise materielle Werte entgegen dem Leistungsprinzip und auf Kosten der Gesellschaft bzw. einzelner ihrer Mitglieder zu erreichen. Es geht ihnen also nicht um eine grundsätzliche Veränderung der in unserer Republik bestehenden Eigentumsstruktur, sondern darum, für ihre Person oder unter Umständen auch für einen anderen aus den bestehenden Verhältnissen unberechtigte materielle Vorteile zu erlangen. Darin liegt vor allem die Abgrenzung der Eigentumsdelikte von den Staatsverbrechen.

TJ Kilhauer, a.a.O., S. 200